

Die Stadt Freising erlässt aufgrund von Art. 18 Absatz 1 und Absatz 3, Art. 23 Absatz 1 und Absatz 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

**Verordnung der Großen Kreisstadt Freising
über das Freisinger Volksfest (Volksfestverordnung)**

vom 28. Juli 2017

Stadtratsbeschluss: 27. Juli 2017

Bekanntmachung: 08. August 2017

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

- I. Die Verordnung regelt das Volksfest der Großen Kreisstadt Freising auf dem Festplatz der Luitpoldanlage (Zone 1) und die unmittelbare räumliche Umgebung einschließlich der Zugangswege zum Festplatz (Zone 2). Zone 1 und Zone 2 sind als getrennte Zonen zu betrachten; Zone 2 umfasst somit nicht den Bereich der Zone 1.
- II. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- III. Der orange umrandete Bereich auf dem beigefügten Plan ist die Zone 1, der rot umrandete, aber nicht orange umrandete Bereich, ist die Zone 2.

§ 2

Geltungsdauer, Betriebszeiten

- I. Das alljährliche Volksfest findet an 10 aufeinanderfolgenden Tagen statt, beginnend mit dem Tag vor dem ersten Septembersamstag (Freitag – Sonntag).
- II. Während des Volksfestes ist Unberechtigten der Aufenthalt in Zone 1 während der Schließzeiten untersagt. Die ordentlichen Schließzeiten sind jeden Tag zwischen 01:30 Uhr und 08:00 Uhr. Außerordentliche Schließzeiten werden durch die Stadt Freising bekanntgegeben. Durch die Stadt Freising können Ausnahmen vom Aufenthaltsverbot auch in Teilen der Zone 1 festgelegt werden (z.B. für Querung eines Teils der Zone 1 als Nachhauseweg.).

§ 3

Verkehr auf dem Festplatz

- I. Die Zone 1 ist für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Davon ist jedwedes rollende Geräte (z.B. Inline-Skates, Roller, Rollschuhe und sonstige technische Fortbewegungsmittel) erfasst. Auch das Schieben dieser Fahrzeuge in Zone 1 ist verboten. Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mopeds und Fahrräder sind ordnungsgemäß außerhalb der Zone 1 abzustellen. Ausgenommen sind neben Notfahrzeugen im Einsatz, Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle (Rollstühle).
- II. Die Fahrzeuge der Festplatzbezieher (Schausteller, Händler usw.) die zur Belieferung der Festbetriebe oder zur Durchführung besonderer Arbeiten und Aufgaben benötigt werden, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von diesem Verbot befreit.
- III. Der Aufenthalt der Fahrzeuge, die sich zum Auf- und Abladen oder die zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben in der Zone 1 befinden, ist auf die erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus stehen bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck Verwendung finden, können auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden. Außerdem kann der Erlaubnisschein nach Absatz 5 eingezogen werden. Soweit die Fahrzeuge längere Zeit oder für die gesamte Dauer des Volksfestes in der Zone 1 bleiben müssen, sind sie auf den hierfür bestimmten Parkplätzen ordnungsgemäß abzustellen. Den Weisungen der Leitung des Ordnungsdienstes sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- IV. Die in Absatz 2 genannten Fahrzeuge dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren.
- V. Voraussetzung für das Befahren der Zone 1 nach den Absätzen 2 bis 4 ist eine widerrufliche Erlaubnis. Die originale Erlaubnis ist sichtbar im Fahrzeug mitzuführen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.
- VI. Alle Zugänge und Ausgänge der Zone 1 sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.

§ 4

Verhalten auf dem Festplatz

- I. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung hat sich jeder Besucher und jede Besucherin so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Das Betretendürfen der Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) setzt ein Befolgen der Regelung dieser Verordnung voraus.
- II. Reinlichkeit

Es ist in Zone 1 und in Zone 2 untersagt:
 - a) die Notdurft außerhalb der vorhandenen Bedürfnisanstalt zu verrichten;
 - b) Flüssigkeiten oder fetthaltige Abwässer aller Art ins Freie zu schütten;

- c) Abfallbehälter zu durchwühlen oder deren Inhalt zu entnehmen;
- d) Papier, Büchsen, Flaschen, Obst und Speisereste sowie sonstige Abfälle außerhalb der vorhandenen Müllbehälter wegzuwerfen.

III. Feuersicherheit

Verboten ist in Zone 1 und in Zone 2 insbesondere:

- a) das Mitsichführen sowie der Vertrieb von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Artikeln sowie deren Verwendung;
- b) das Auffüllen von Ballonen mit feuergefährlichen Stoffen sowie deren Verkauf.

IV. Mitnahme von Tieren

- a) Hunde und andere Tiere dürfen in die Zone 1 nicht mitgenommen werden. Für Schausteller und sonstige Unternehmer gilt dieses Verbot nicht. Die Schausteller und sonstige Unternehmer haben ihre Tiere ausschließlich im Bereich der ihnen jeweils zugewiesenen Wohnplätze so zu verwahren, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden.
- b) Große Hunde und Kampfhunde dürfen in Zone 2 nicht frei umherlaufen. Es besteht absolute Leinenpflicht; die Länge der Leine darf zwei Meter nicht übersteigen.
- c) Von dem Verbot nach Buchstabe a) sind Blindenführhunde ausgenommen, die als Assistenzhunde für blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen im Einsatz sind.

V. Mitnahme von alkoholischen Getränken und Glasflaschen

- a) Die Mitnahme von alkoholischen Getränken aller Art in Zone 1 und in Zone 2 ist verboten.
- b) Das Mitnehmen von Glasgefäßen oder alkoholischen Getränken aus dem Festzelt oder den Gastronomiebetrieben in Zone 1 ist verboten.
- c) Die Mitnahme von Glasgefäßen aller Art, insbesondere von Glasflaschen in Zone 1 ist verboten.

VI. Mitnahme von gefährlichen Gegenständen

Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, insbesondere solcher Gegenstände, die als Wurfgeschosse, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können oder von Gaspistolen, Sprühbehältern mit schädlichem Inhalt oder von ätzenden oder färbenden Substanzen, ist in Zone 1 und in Zone 2 verboten.

VII. Betteln

Das Betteln in jeglicher Form ist in Zone 1 und in Zone 2 verboten.

VIII. Kontrollrechte

Die Leitung des Ordnungsdienstes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, Personen, die verbotene Gegenstände nach § 4 Absätze 4 bis 6 der Verordnung in Zone 1 einbringen, zum Verlassen der Zone 1 aufzufordern. Die Leitung des Ordnungsdienstes sowie deren Beauftragte sind ferner befugt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob sie wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen (i.S. von § 4 Absatz 6 dieser Verordnung) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Das gleiche Recht haben die Leitung des Ordnungsdienstes sowie deren Beauftragte im Hinblick auf die Feststellung, ob Personen alkoholische Getränke oder Glasflaschen (i.S. von § 4 Absatz 5 Buchstabe a) sowie Buchstabe c) dieser Verordnung) oder Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Artikel (im Sinne von § 4 Absatz 3 Buchstabe a) dieser Verordnung) mit sich führen.

Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände und Behältnisse. Im Weigerungsfall kann der Zutritt zur Zone 1 verwehrt oder zum Verlassen der Zone 1 aufgefordert werden. § 9 Absatz 3 bleibt davon unberührt.

§ 5

Gewerbeausübung

- I. Der Verkauf von Waren aller Art in Zone 1 und in Zone 2 einschließlich die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen ist nur den vor der Stadt zugelassenen Personen gestattet.
- II. Das Feilbieten von Waren im Umhergehen in Zone 1 sowie auf den Flächen der Zone 2, ist für die Dauer des Volksfestes verboten.
- III. Es ist verboten, in Zone 1 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.

§ 6

Einzelanordnungen

- I. Alle Volksfestbesucher und Volksfestbezieher haben den Anordnungen der Polizei, der Veranstaltungsleitung und der Leitung des Ordnungsdienstes sowie deren Beauftragten in Zone 1 und in Zone 2 unbedingt und sofort Folge zu leisten.
- II. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können im Einzelfall durch die Stadt zugelassen werden. Sie sind zuzulassen, wenn gewichtige Gründe des Einzelfalls – insbesondere so genannte Härtefälle – dafür sprechen und unter pflichtgemäßer Abwägung aller Interessen eine Ausnahme angezeigt ist.

§ 7

Aufenthalt hinter Festbetrieben und bei Wohnwagen

Hinter den Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen dürfen sich in Zone 1 nur das Betriebspersonal, Schausteller sowie deren Angehörige aufhalten.

§ 8

Meldung von Unfällen

Alle Unfälle, die sich in Volksfestbetrieben ereignen, haben die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter unverzüglich der Leitung des Ordnungsdienstes zu melden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- I. Nach Art. 23 Absatz 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen
 - a) § 2 Absatz 2 zwischen 01:30 Uhr und 08:00 Uhr in unberechtigter Weise die Zone 1 betritt oder trotz Aufforderung die Zone 1 nicht verlässt;
 - b) § 3 Absatz 1 die Zone 1 mit Fahrzeugen oder jedwedem rollenden Gerät befährt oder in der Zone 1 schiebt;
 - c) § 3 Absatz 4 in der Zone 1 schneller als Schrittgeschwindigkeit fährt;
 - d) § 3 Absatz 3 ein Fahrzeug über die zum Auf- und Abladen oder die zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit hinaus in der Zone 1 oder in dem Falle, dass die Fahrzeuge längere Zeit oder für die gesamte Dauer des Volksfestes in der Zone 1 bleiben müssen, diese außerhalb der hierfür bestimmten Parkplätzen oder nicht ordnungsgemäß abstellt;
 - e) § 3 Absatz 5 in der Zone 1 die originale Erlaubnis nicht sichtbar im Fahrzeug mitführt oder die Auflage der Erlaubnis nicht beachtet;
 - f) § 3 Absatz 6 Zu- oder Ausgänge zur Zone 1 oder deren Rettungswege verstellt;
 - g) § 4 Absatz 2 Buchstabe a) seine Notdurft in der Zone 1 und in Zone 2 außerhalb der vorhandenen Bedürfnisanstalten verrichtet;
 - h) § 4 Absatz 2 Buchstabe b) in der Zone 1 oder in Zone 2 Flüssigkeiten oder fetthaltige Abwässer aller Art ins Freie schüttet;
 - i) § 4 Absatz 2 Buchstabe c) in der Zone 1 oder in Zone 2 Abfallbehälter durchwühlt oder deren Inhalt entnimmt;
 - j) § 4 Absatz 2 Buchstabe d) in der Zone 1 oder in Zone 2 Papier, Büchsen, Flaschen, Obst und Speisereste sowie sonstige Abfälle außerhalb der vorhandenen Müllbehälter wegwirft;
 - k) § 4 Absatz 3 Buchstabe a) in der Zone 1 oder in Zone 2 Feuerwerkskörper und pyrotechnische Artikel a) mit sich führt oder vertreibt oder verwendet;
 - l) § 4 Absatz 3 Buchstabe b) in der Zone 1 oder in Zone 2 Ballone mit feuergefährlichen Stoffen auffüllt oder verkauft;
 - m) § 4 Absatz 4 Buchstabe a) Tiere in die Zone 1 mitnimmt oder als Schausteller oder sonstiger Unternehmer die Tiere nicht ausschließlich im Bereich der jeweils

zugewiesenen Wohnplätze verwahrt und dadurch andere Personen gefährdet oder belästigt;

- n) § 4 Absatz 5 Buchstabe a) alkoholische Getränke aller Art in die in der Zone 1 mitnimmt;
- o) § 4 Absatz 5 Buchstabe b) in der Zone 1 Glasgefäße oder alkoholische Getränke aus dem Festzelt oder den Gastronomiebetrieben mitnimmt;
- p) § 4 Absatz 5 Buchstabe c) Glasgefäße aller Art, insbesondere Glasflaschen in die Zone 1 mitnimmt;
- q) § 4 Absatz 6 in die Zone 1 oder in Zone 2 Waffen oder gefährliche Gegenstände, insbesondere solcher Gegenstände, die als Wurfgeschosse, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können oder Gaspistolen, Sprühbehältern mit schädlichem Inhalt oder von ätzenden oder färbenden Substanzen mit sich führt;
- r) § 4 Absatz 7 in der Zone 1 oder in Zone 2 bettelt;
- s) § 5 Absatz 1 in der Zone 1 oder in Zone 2 waren verkauft oder gewerbliche Leistungen anbietet oder Vergnügungen veranstaltet ohne von der Stadt dafür zugelassen worden zu sein;
- t) § 5 Absatz 2 in der Zone 1 oder in Zone 2 Waren im Umhergehen feilbietet;
- u) § 5 Absatz 3 in der Zone 1 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt oder Sammlungen durchführt;
- v) § 6 Absatz 1 Anordnungen der Polizei oder der Leitung des Ordnungsdienstes sowie deren Beauftragten in Zone 1 oder in Zone 2 nicht unbedingt und sofort Folge leistet;
- w) § 7 hinter den Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen in der Zone 1 aufhält, ohne Betriebspersonal, Schausteller sowie einer deren Angehöriger zu sein;
- x) § 8 einen Unfall nicht oder nicht unverzüglich meldet.

II. Nach Art. 18 Absatz 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 4 Absatz 4 Buchstabe b) vorsätzlich oder fahrlässig große Hunde oder Kampfhunde in Zone 2 frei oder ohne eine Leine von zwei oder weniger Metern Länge umherlaufen lässt.

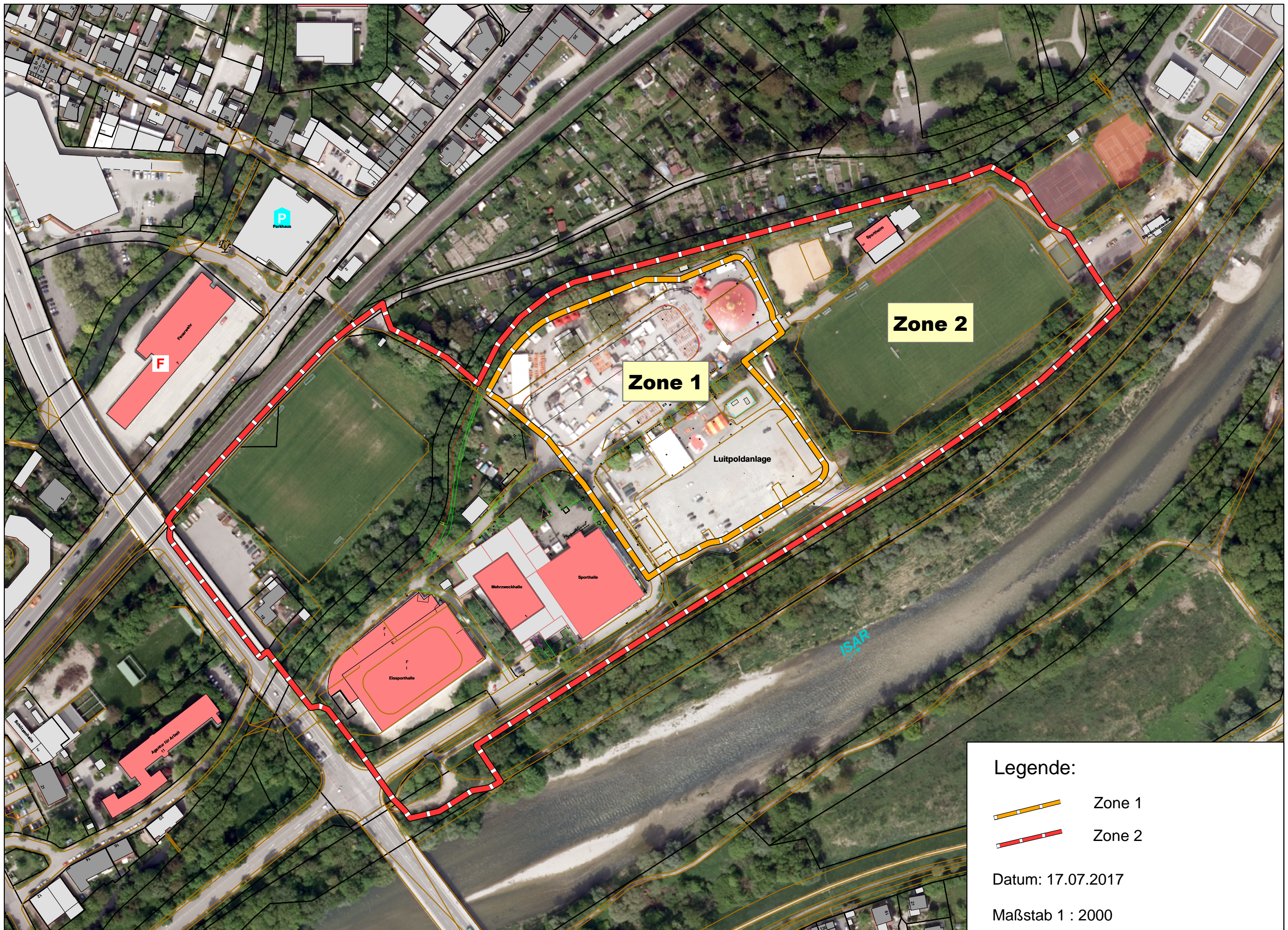
III. Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. § 4 Absatz 8 Satz 5 bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

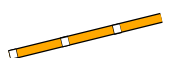

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 28. Juli 2017

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister



Legende:

-  Zone 1
-  Zone 2

Datum: 17.07.2017

Maßstab 1 : 2000